



EINWOHNERGEMEINDE BÜRGLEN UR

Einladung zur Offenen Dorfgemeinde

Donnerstag, 21. November 2019, 20.00 Uhr in der Aula

Sehr geschätzte Bürgerinnen und Bürger

Hiermit laden wir Sie herzlich zur Offenen Dorfgemeinde vom Donnerstag, 21. November 2019 um 20.00 Uhr in der Aula Bürglen ein. Wir freuen uns, wenn Sie durch zahlreichen Besuch Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften bekunden.

Zu den einzelnen Traktanden erhalten Sie nachstehend einige Erläuterungen.

Bürglen, im Oktober 2019

GEMEINDERAT BÜRGLEN

Luzia Gisler, Gemeindepräsidentin

Stephan Huber, Gemeindeschreiber

Das detaillierte Budget der Einwohnergemeinde liegt auf der Gemeindeverwaltung Bürglen auf und kann dort abgeholt oder bestellt werden (Tel. 041 874 10 30).

Schalteröffnungszeiten: 08.30–11.30 Uhr, 14.00–16.30 Uhr, Montag und Donnerstag bis 17.30 Uhr

Falls Sie der Gemeindeverwaltung bereits einmal mitgeteilt haben, dass Sie jeweils die Jahresrechnung und das Budget zugestellt erhalten wollen, wird Ihnen das Budget in den nächsten Tagen per Post zugestellt. Ein Zusammenzug des Budgets ist auch unter www.buerglen.ch abrufbar.

Traktanden

1. **Orientierungen**
2. **Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts von der Familie Danny und Romy Abel mit den Kindern Leonie, Emilia und Nele-Jolie, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in Bürglen, Wiligermätteli 21**
Bericht und Antrag des Gemeinderats
3. **Neuregelung Gemeinderecht**
 - 3.1 **Genehmigung der Gemeindeordnung (GO)**
 - 3.2 **Genehmigung der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)**
 - 3.3 **Genehmigung der Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)**
 - 3.4 **Genehmigung der Verordnung über die Bereinigung von Rechtserlassen (BeV)**Bericht und Antrag des Gemeinderats
4. **Budget der Einwohnergemeinde Bürglen für das Jahr 2020**
 - 4.1 **Festlegung des Gemeindesteuerfusses für das Jahr 2020**
 - 4.2 **Festlegung des Kapitalsteuersatzes für juristische Personen für das Jahr 2020**
 - 4.3 **Genehmigung des Budgets für das Jahr 2020**Bericht und Antrag des Gemeinderats zu 4.1, 4.2 sowie des Gemeinderats und des Schulrats zu 4.3
5. **Orientierung über den Finanzplan 2020 – 2026 der Einwohnergemeinde Bürglen**
Bericht des Gemeinderats
6. **Umfrage**

Traktandum 2

Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts von der Familie Danny und Romy Abel mit den Kindern Leonie, Emilia und Nele-Jolie, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in Bürglen, Wiligermätteli 21

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 ist die Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde) für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde das nachfolgende Gesuch zur Behandlung:

Danny Abel wurde am 24. November 1976 in Freiberg, Deutschland und Romy Abel am 29. August 1977 in Marienberg, Deutschland geboren. Sie reisten im August 2006 gemeinsam in die Schweiz ein. Seit dem 1. September 2009 ist das Ehepaar in Bürglen wohnhaft. Danny Abel arbeitet beim Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) in Altdorf als Leiter der Asylunterkunft. Romy Abel ist im Alters- und Pflegeheim Rüttigarten in Schattorf als diplomierte Pflegefachfrau tätig.

Von ihren drei Kindern kamen am 16. April 2004 Leonie und am 4. Dezember 2005 Emilia in Salzwedel, Deutschland zur Welt. Nele-Jolie wurde am 19. Dezember 2007 in Wald ZH geboren. Leonie hat im August 2019 die Lehre zur Fachfrau Gesundheit im Pflegezentrum Urnersee in Flüelen begonnen. Emilia geht in die 2. Oberstufe und Nele-Jolie in die 6. Primarklasse.

Die Justizdirektion Uri hat die Voraussetzungen des Einbürgerungsgesuchs geprüft und den Erhebungsbericht eingeholt. Die Familie Abel wurde in der Folge zur Besprechung und Vorstellung vor den Gemeinderat geladen. Der Gemeinderat beurteilt das Einbürgerungsgespräch positiv und ist überzeugt, dass die Familie Abel in unserem Land und in unserer Gemeinde gesellschaftlich gut integriert ist. Aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit sind die Deutschkenntnisse voraussetzungslos gegeben.

Es ergeben sich für den Gemeinderat keine Erkenntnisse, die gegen eine Einbürgerung sprechen würden.

Der Gemeinderat beantragt, dem Einbürgerungsgesuch von der Familie Danny und Romy Abel mit den Kindern Leonie, Emilia und Nele-Jolie zuzustimmen.

Traktandum 3

Neuregelung Gemeinderecht

3.1 Genehmigung der Gemeindeordnung (GO)

3.2 Genehmigung der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

3.3 Genehmigung der Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

3.4 Genehmigung der Verordnung über die Bereinigung von Rechtserlassen (BeV)

Umsetzung des Gemeinderechts

Seit dem 1. Juni 2017 ist das neue Urner Gemeindegesetz (GEG; RB 1.1111) in Kraft. Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Einwohnergemeinden sowie die Aufsicht und Rechtspflege. Mit dem neuen Gemeindegesetz sind Anpassungen von verschiedenen Rechtserlassen auf der Gemeindeebene verbunden. Folgende Rechtserlasse sind betroffen:

- Anpassung der Gemeindeordnung (GO) vom 12. Dezember 1996
- Neue Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)
- Neue Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

In der neuen Gemeindeordnung werden die Vorgaben des GEG berücksichtigt. Die neue Gemeindeordnung – als Ersatz der bisher gültigen Gemeindeordnung vom 12. Dezember 1996 und der Verordnung über die Zuständigkeiten im Finanzbereich vom 24. Oktober 1991 – folgt grundsätzlich dem Mustererlass der Justizdirektion Uri. Sie übernimmt die Besonderheiten der geltenden Gemeindeordnung, soweit sich das mit dem übergeordneten Recht verträgt. Wesentliche Neuerungen sind damit nur wenig verbunden; zu erwähnen sind insbesondere die folgenden:

- Die «Offene Dorfgemeinde» heisst neu «Gemeindeversammlung» (2. Kapitel ff.).
- Der Gemeindevorstand wird nicht mehr an der Gemeindeversammlung, sondern vom Gemeinderat gewählt (Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 GO).
- Die Gemeindeversammlung ist neu spätestens acht Tage – bisher vierzehn Tage – vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen (Art. 6 Abs. 1 GO).
- Die Baukommission ist unter den Wahlen an der Urne nicht mehr speziell erwähnt (Art. 8 GO). Ihre Wahl an der Urne ist in Art. 4 Abs. 1 der BZO der Gemeinde geregelt.

- In Bezug auf die Zusammensetzung besteht der Gemeinderat und Schulrat neu einzig aus dem Präsidium und seinen Mitgliedern. Im Übrigen konstituieren sich die Räte selbst (Art. 17 und 21 GO).
- Beim Urnenbüro ergibt sich die Vereinfachung, dass das Verwaltungspersonal ohne Weiteres als gewählte Abstimmungsbeamte und -beamtinnen gelten (Art. 10 Abs. 2 GO).
- Der Schulrat besteht neu aus dem Präsidium und vier – bisher sechs – Mitgliedern (Art. 21 Abs. 1 GO). Eine Reduktion der Zusammensetzung ist seit längerem ein Thema und wird vom Schulrat befürwortet. Der Betrieb im Rat und die Erfüllung der zuständigen Aufgaben bleiben gewährleistet.
- Der Gemeinderat hat insbesondere alle Bauten, Anlagen und festen Einrichtungen zu verwalten und unterhalten, die sich im Gemeindeeigentum befinden (Art. 18 Abs. 2 lit. b GO). Bisher hatte der Schulrat die notwendige bauliche Infrastruktur im Bereich des Schulwesens zu verwalten (Schulhäuser, Sporthalle, Aula, Schulhausausplätze, Sportplatz). Aus organisatorischer Sicht entspricht die angedachte rechtliche Änderung bereits der heutigen Praxis. Somit werden klare Strukturen geschaffen und auch die Zuständigkeiten sind klar geregelt. Indem der Gemeinderat im Jahr 2014 bereits die ständige Kommission «Gemeindeliegenschaften» einberufen hat, bestehend aus dem Gemeindeverwalter, der Schulverwalterin und dem Leiter Bauabteilung, bleibt der Schulrat weiterhin stets aktiv vertreten bei entsprechenden Projekten. Für die Anschaffung der Mobilien bzw. «mobilen/tragbaren» Einrichtungen in den Schulhäusern bleibt der Schulrat zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 59 Abs. 2 des kantonalen Schulgesetzes (RB 10.1111).
- Die Kommissionen sind, anders als bisher, im GEG geregelt. Art. 26 GO entspricht den kantonalen Vorgaben.
- Zahlreiche Begriffe des Finanzrechts, die heute in der GO bzw. in der Verordnung über die Zuständigkeiten im Finanzbereich enthalten sind, ergeben sich neu aus dem kantonalen Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden. Die neue GO verweist darauf (Art. 27 GO).
- Die Publikation von allgemeinverbindlichen Beschlüssen, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder – neu – auf andere geeignete Art veröffentlicht (Art. 49 Abs. 1 GO).
- Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde – neu – rechtsverbindlich veröffentlicht (Art. 49 Abs. 2 GO).

- Die besonderen Finanzkompetenzen der Behörden wurden grundsätzlich unverändert übernommen. Einzig beim Gemeinderat und Schulrat erfolgt eine moderate Anpassung bei den neuen einmaligen Bruttoausgaben, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000 – bisher Fr. 15'000 – nicht übersteigen dürfen (Art. 40 Abs. 1 lit. a bzw. Art. 41 Abs. 1 lit. a GO).
- Der Gemeinderat ist neu für die Wahl und Aufsicht der Schulhauswarte zuständig (Art. 18 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 22 Abs. 2 lit. c GO).

Neu umfasst die Gemeindeordnung Bürglen 56 Artikel (bisher 79). Die Reduktion der Artikel ergibt sich dadurch, dass in der neuen Gemeindeordnung Rechtsbestimmungen, welche sich aufgrund der kantonalen Gesetzgebung ergeben, nicht mehr aufgeführt werden. Es erfolgt vielmehr ein Hinweis auf die massgebende kantonale Gesetzgebung. Zudem werden viele Bestimmungen neu in der GVV und BVV geregelt. Die GVV beschäftigt sich mit der Organisation und dem Ablauf der Gemeindeversammlung, während die BVV das Verfahren in den Behörden regelt.

Bereinigungsverordnung

Die Gesellschaft wandelt sich und mit ihr die Anforderungen an die Rechtsregeln. Deshalb drängt sich auf, die entsprechenden Vorschriften von Zeit zu Zeit anzupassen. Mit der Verordnung über die Bereinigung von Rechtserlassen (BeV) sollen deswegen verschiedene Rechtserlasse der Gemeinde aufgehoben (Art. 2), andere geändert, ergänzt und bereinigt (Art. 3 f.) werden. Dabei geht es weniger um wesentliche materielle Änderungen. Vielmehr genügt es, das geltende Gemeinderecht ohne grundsätzliche Neuerungen so zu bereinigen, dass es seine Aufgabe wieder wahrnehmen kann.

Nach dem Vernehmlassungsverfahren bei Behörden und Parteien können nun die vier Rechtserlasse dem Souverän zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2020 vorgesehen.

Im Detail wird auf die Anhänge I – IV verwiesen.

Der Gemeinderat beantragt, die neue Gemeindeordnung, Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung, Verordnung über das Verfahren in den Behörden und Verordnung über die Bereinigung von Rechtserlassen zu genehmigen.

Traktandum 4

Budget der Einwohnergemeinde Bürglen für das Jahr 2020

4.1 Festlegung des Gemeindesteuerfusses für das Jahr 2020

4.2 Festlegung des Kapitalsteuersatzes für juristische Personen für das Jahr 2020

4.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2020

Bei einem Gesamtaufwand von Fr. 11'394'700.– und einem Gesamtertrag von Fr. 11'703'600.– sieht das Budget 2020 einen Ertragsüberschuss von Fr. 308'900.– vor. Die aktuellen Zahlen der Steuern natürliche Personen zeigen auf, dass mit einem Mehrertrag zu rechnen ist. Aufgrund des Minderertrags der Steuern natürliche Personen aus dem Jahr 2018 erhöht sich der Beitrag aus dem Ressourcenausgleich. Bei der wirtschaftlichen Hilfe kann ein Minderaufwand budgetiert werden. Durch die degressive Abschreibungsmethode nimmt auch der Abschreibungsaufwand gegenüber dem Vorjahresbudget ab. Ein Mehraufwand ist hingegen bei den Löhnen der Lehrpersonen zu verzeichnen.

Die Investitionsrechnung rechnet mit Ausgaben von Fr. 668'000.– und mit Einnahmen von Fr. 668'000.–. Dabei handelt es sich um die technische Erneuerung (TWE-Projekt) der Zivilschutzanlage, die bereits im Jahr 2019 geplant war. Diese Ausgaben werden durch Bundesbeiträge und Ersatzabgaben Schutzraumbauten finanziert.

Das vorliegende positive Budget und die aktuell gesunde Finanzlage rechtfertigen, den Steuerfuss der natürlichen Personen und den Kapitalsteuersatz der juristischen Personen auf der bisherigen Höhe zu belassen.

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss bei 92% und den Kapitalsteuersatz bei 0,01‰ wie bisher festzulegen. Der Gemeinderat beantragt zudem, das vorliegende Budget 2020 zu genehmigen.

Gesamtübersicht

	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018	Abweichung B 2020 - B 2019	
Erfolgsrechnung					
Betrieblicher Aufwand	11'058'800	11'145'100	11'278'997	-86'300	-0.8%
Betrieblicher Ertrag	11'317'500	10'987'100	10'724'751	330'400	3.0%
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	258'700	-158'000	-554'246	416'700	-263.7%
Finanzaufwand	24'500	26'100	27'744	-1'600	-6.1%
Finanzertrag	74'700	75'700	84'997	-1'000	-1.3%
Ergebnis aus Finanzierung	50'200	49'600	57'253	600	1.2%
Operatives Ergebnis	308'900	-108'400	-496'993	417'300	-385.0%
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	308'900	-108'400	-496'993	417'300	-385.0%
Investitionsrechnung					
Investitionsausgaben	668'000	788'000	4'994'592	-120'000	-15.2%
Investitionseinnahmen	668'000	668'000	0	0	
Nettoinvestitionen	0	120'000	4'994'592	-120'000	-100.0%
Finanzierung					
Nettoinvestitionen	0	-120'000	-4'994'592	120'000	-100.0%
Selbstfinanzierung	736'600	419'700	244'069	316'900	75.5%
Selbstfinanzierungssaldo	736'600	299'700	-4'750'523	436'900	145.8%
Selbstfinanzierungsgrad	-	349.8%	4.9%	-	

Erfolgsrechnung nach HRM2

	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Betrieblicher Aufwand	11'058'800	11'145'100	11'278'996.83
30 Personalaufwand	7'045'900	6'900'200	6'997'023.55
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'774'200	1'647'400	1'525'195.38
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	426'600	534'600	746'192.40
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	12'700	12'600	12'400.00
36 Transferaufwand, Beiträge an Dritte	1'799'400	2'050'300	1'998'185.50
Betrieblicher Ertrag	11'317'500	10'987'100	10'724'750.71
40 Fiskalertrag	6'575'800	6'359'300	6'033'233.40
41 Regalien und Konzessionen	155'000	167'000	161'074.35
42 Entgelte	313'600	239'100	286'981.91
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz	11'600	19'100	17'529.85
46 Transferertrag, Beiträge von Dritten	4'261'500	4'202'600	4'225'931.20
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	258'700	-158'000	-554'246.12
34 Finanzaufwand	24'500	26'100	27'744.00
44 Finanzertrag	74'700	75'700	84'996.88
Ergebnis aus Finanzierung	50'200	49'600	57'252.88
Operatives Ergebnis	308'900	-108'400	-496'993.24
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	308'900	-108'400	-496'993.24

Investitionsrechnung nach Funktionen

Konto	Bezeichnung	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Investitionsrechnung	668'000	668'000	788'000	668'000	4'994'592.40	
	Nettoinvestitionen				120'000		4'994'592.40
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	668'000	668'000	668'000	668'000		
162	Zivilschutz	668'000	668'000	668'000	668'000		
162.5040.02	TWE-Projekt Zivilschutzanlage	668'000		668'000			
162.6300.00	Bundesbeiträge		668'000		668'000		
2	Bildung					4'494'465.75	
217	Schulliegenschaften					4'494'465.75	
217.5040.08	Sanierung Oberstufenschulhaus, Sporthalle, Hauswirtschaft					4'494'465.75	
3	Kultur, Sport und Freizeit			60'000			
342	Freizeit			60'000			
342.5010.00	Verbreiterung Wanderweg-Teilstück Kirchenrütli			60'000			
6	Verkehr			60'000		178'237.65	
615	Gemeindestrassen			60'000		178'237.65	
615.5010.06	Sanierung Schächenwaldstrasse					72'052.60	
615.5010.07	Sanierung obere Feldgasse (Abschnitt Gosmergasse - obere Strassermatte)					48'101.40	
615.5010.08	Sanierung Schulweg			60'000		58'083.65	
7	Umweltschutz und Raumordnung					110'889.00	
771	Friedhof und Bestattung					110'889.00	
771.5030.03	Neubau Materialmagazin, Rampe, neues Abfallkonzept					6'139.25	
771.5030.04	Sanierung Grabfelder N und Q					52'564.45	
771.5030.05	Erschliessung des unteren Friedhofs mittels Rampen					52'185.30	
8	Volkswirtschaft					211'000.00	
815	Wirtschaftliche Massnahmen Landwirtsch.					211'000.00	
815.5660.01	Beitrag Güterweg Acherberg					137'000.00	
815.5660.03	Beitrag an den Bau des Güterwegs Holden-Breitebnet-Riedlig					74'000.00	

Traktandum 5

Orientierung über den Finanzplan 2020 – 2026 der Einwohnergemeinde Bürglen

Gemäss Art. 58 Abs. 2 der Kantonsverfassung, Art. 14 des kantonalen Reglements über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden und Art. 11 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Finanzbereich der Gemeinde Bürglen ist die Gemeinde verpflichtet, einen Finanzplan zu erstellen. Der Gemeinderat aktualisiert diesen Finanzplan jährlich.

Der Finanzplan ist ein Planungs- und Führungsinstrument. Er zeigt mindestens die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf. Des Weiteren soll er aufzeigen, ob ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt möglich ist.

Dem Stimmvolk ist der Finanzplan periodisch zur Kenntnis zu bringen. Den letzten Finanzplan hat der Gemeinderat an der Budgetgemeinde vom 26. November 2015 vorgestellt. Nun wird das Stimmvolk über den Finanzplan 2020 – 2026 informiert.

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE BÜRGLEN (GO)

(vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

Artikel 1 Gegenstand

¹ Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

² Sie vollzieht das GEG.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGE**

1. Abschnitt: **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem GEG.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

Artikel 5 Zuständigkeit

¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

¹ RB 1.1111.

² RB 1.1101.

² Die Gemeindeversammlung hat:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen, soweit diese Befugnis nicht einer Behörde delegiert ist;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden;
- c) die Abgaben der Gemeinde festzulegen;
- d) den Steuerfuss festzusetzen;
- e) neue einmalige Bruttoausgaben bis und mit Fr. 300'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- f) neue, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben bis und mit Fr. 25'000.– je Geschäft zu beschliessen;
- g) Vorfinanzierungen bis und mit Fr. 300'000.– aufgrund einer separaten Vorlage zu beschliessen;
- h) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- i) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 KV zu beschliessen;
- j) die Vereinbarung über den regionalen Sozialdienst zu beschliessen, soweit diese Verordnung nicht den Gemeinderat zuständig erklärt;
- k) im Rahmen des kantonalen Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- l) die Berichte der Behörden entgegenzunehmen.

³ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- b) die Vertretung der Gemeinde im regionalen Sozialrat, soweit sie nicht von Amtes wegen besteht;
- c) weitere Behörden und Kommissionen, soweit die besondere Gesetzgebung das vorsieht.

Artikel 6 Einberufung und Verfahren

¹ Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung spätestens acht Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert der gleichen Frist auf der Gemeindeganzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden. Im Übrigen richtet sich die Einberufung nach dem Gemeindegesetz.

² Das Verfahren an der Gemeindeversammlung und deren Öffentlichkeit richten sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde³.

3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl

Artikel 7 Zuständigkeit

- a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue einmalige Bruttoausgaben, die den Betrag von Fr. 300'000.– im Einzelfall übersteigen;
- b) neue, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben, die den Betrag von Fr. 25'000.– je Geschäft übersteigen;
- c) Vorfinanzierungen, die den Betrag von netto Fr. 300'000.– je Geschäft übersteigen;
- d) weitere Geschäfte, für die die besondere Gesetzgebung die Abstimmung an der Urne vorsieht.

³ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) vom 21. November 2019.

Artikel 8 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die der Gemeinde zustehenden Mitglieder des Landrats;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Schulrat;
- d) weitere Behörden und Kommissionen, soweit die besondere Gesetzgebung das vorsieht.

Artikel 9 Verfahren

Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 10 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht aus:

- a) dem Gemeinderat;
- b) dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin;
- c) dem Gemeindeweibel oder der Frau Gemeindeweibel;
- d) den aufgebotenen Abstimmungsbeamten und Abstimmungsbeamtinnen.

² Der Gemeinderat wählt auf eine zweijährige Amtsdauer die erforderlichen Abstimmungsbeamten und Abstimmungsbeamtinnen. Angestellte der Zentralverwaltung der Gemeinde gelten ohne Weiteres als gewählte Abstimmungsbeamte.

³ Vor jeder Abstimmung oder Wahl bietet der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstimmungsbeamte und Abstimmungsbeamtinnen auf.

⁴ Das Gemeindepräsidium leitet das Urnenbüro. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat.

⁵ Das Urnenbüro leitet und überwacht das Wahl- und Abstimmungsgeschehen im Urnenlokal. Es ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

1. Unterabschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 11 Grundsatz

¹ Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

² Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), die Amtsdauer (Artikel 83 KV), Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

2. Unterabschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

Artikel 12 Unvereinbarkeit

Angestellte der Gemeinde dürfen keiner Behörde oder Kommission angehören, die ihnen unmittelbar übergeordnet ist.

Artikel 13 Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹ Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre.

² Alle Mitglieder der Behörden werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

³ Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

⁴ Nachwahlen finden in der Regel innert Monatsfrist statt. Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten zu treffen.

Artikel 14 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁴.

Artikel 15 Aufgabendelegation

¹ Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

² Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³ Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Adressaten der Delegation.

Artikel 16 Aktenübergabe und Archivierung

¹ Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber oder die bisherige Amtsinhaberin der nachfolgenden Amtsperson mit einem Übergabeprotokoll die Akten der laufenden Geschäfte zu übergeben.

² Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 17 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

² Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

⁴ Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV) vom 21. November 2019.

Artikel 18 Aufgaben

¹ Die Aufgaben des Gemeinderats richten sich nach dem kantonalen Recht (Artikel 24 GEG). Er ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

² Der Gemeinderat hat insbesondere:

- a) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit für die Anstellung oder die Wahl nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- b) alle Bauten, Anlagen und festen Einrichtungen zu verwalten und unterhalten, die sich im Gemeindeeigentum befinden.

Artikel 19 Ressortbildung

a) im Allgemeinen

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

² Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind die Belastung, die Eignung und die Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 20 b) Aufgaben

¹ Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der zuständigen Verwaltungsabteilung zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

² Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort in Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich eine andere Vertretung bestellt.

3. Abschnitt: **Schulrat**

Artikel 21 Zusammensetzung

¹ Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

² Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 22 Aufgaben

¹ Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach dem kantonalen Recht.

² Der Schulrat hat namentlich:

- a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Beschlüsse der Gemeinde und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Lehrpersonen und die Schulleitung zu wählen und zu beaufsichtigen;
- d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten.

Artikel 23 Sekretariat

¹ Der Gemeinderat bestimmt, auf Vorschlag des Schulrats, das Sekretariat des Schulrats.

² Der Schulsekretär oder die Schulsekretärin:

- a) führt das Sekretariat des Schulrats;
- b) hat zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte des Schulrates vorzubereiten und zu vollziehen;
- c) nimmt an den Sitzungen des Schulrats mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

³ Soweit Aufgaben nach Absatz 2 betroffen sind, untersteht das Sekretariat fachlich der Aufsicht des Schulrats.

4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

Artikel 24 Regionaler Sozialrat

¹ Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

² Das Mitglied des Gemeinderats, das das Ressort «Soziales» betreut, ist von Amtes wegen Mitglied des regionalen Sozialrats. Die Gemeindeversammlung wählt die weitere Vertretung der Gemeinde in den Sozialrat.

³ Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz⁵ und nach der Vereinbarung der Gemeinde Bürglen mit den beteiligten Gemeinden.

⁴ Die Gemeindeversammlung beschliesst die Vereinbarung nach Absatz 3. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderats, dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

Artikel 25 Professioneller Sozialdienst

¹ Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf die Vereinbarung der Gemeinde Bürglen mit den beteiligten Gemeinden einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes⁶.

² Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz dieser Einrichtung überträgt⁷.

³ Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

5. Abschnitt: **Kommissionen**

Artikel 26 Grundsatz

¹ Die Behörden können für bestimmte Bereiche und im Rahmen der verfügbaren Kredite unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt den Aufgabenbereich der Kommission, die Anzahl der Mitglieder, das Präsidium und das Sekretariat. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

⁵ SHG, RB 20.3421.

⁶ SHG, RB 20.3421.

⁷ Art. 10a SHG, RB 20.3421.

³ Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 27 Grundsatz

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden⁸.

² Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden⁹ namentlich die einschlägigen Bestimmungen des GEG.

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

Artikel 28 Begriff

¹ Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht¹⁰,

² Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch:

- a) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Verwaltungsvermögen und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- b) die Überführung von Grundstücken im Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- c) die Gewährung von Darlehen aus dem Verwaltungsvermögen sowie Beteiligungen aus dem Verwaltungsvermögen an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- d) Bürgschaftsverpflichtungen.

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 29 Budget

a) Grundsatz

¹ Das Budget darf grundsätzlich nur Ausgaben enthalten, für die Rechtsgrundlagen bestehen.

² Der Gemeinderat kann mit dem Budget ohne besondere Vorlage folgende neue Ausgaben beantragen:

- a) einmalige Ausgaben von höchstens Fr. 60'000.– je Geschäft;
- b) wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 8'000.– je Geschäft.

³ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung neue Ausgaben von höchstens Fr. 30'000.– beantragen und beschliessen.

⁸ RRE, RB 3.2115.

⁹ RRE, RB 3.2115.

¹⁰ Art. 4 ff. RRE, RB 3.2115.

Artikel 30 b) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

² Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³ An der Gemeindeversammlung vertreten der Gemeinderat, der Schulrat und die Vertreterin oder der Vertreter im regionalen Sozialrat die in ihrem Sachbereich liegenden Teile des Budgets.

Artikel 31 c) Steuerfuss

¹ Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

² Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

³ Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

Artikel 32 d) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 33 Rechnung a) Grundsatz

¹ Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor.

² An der Gemeindeversammlung vertreten der Gemeinderat, der Schulrat und die Vertreterin oder der Vertreter im regionalen Sozialrat die in ihrem Sachbereich liegenden Teile der Rechnung. Wesentliche Abweichungen zwischen Budget und Rechnung sind zu begründen.

³ Die Behörden orientieren die Rechnungsgemeinde über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

Artikel 34 b) Nicht beanspruchte Kredite

Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 35 Zusatzkredit und Kreditübertretung

¹ Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Gemeinderat sie nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

² Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

³ Wird ein Verpflichtungskredit überzogen (Kreditübertretung), ist das der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 36 Nachtragskredit und Kreditüberschreitung

¹ Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Gemeinderat über den notwendigen Nachtragskredit.

² Wird ein Zahlungskredit überzogen (Kreditüberschreitung), ist das der Gemeindeversammlung an der nächsten Rechnungsgemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 37 Anwendung für weitere Behörden

Die Bestimmungen über die Kreditübertretung und die Kreditüberschreitung sind für alle Behörden sinngemäss anzuwenden.

4. Unterabschnitt: Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 38 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 39 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

5. Unterabschnitt: Besondere Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 40 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig:

- a) neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 50'000.– pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr 20'000.– nicht übersteigen;
- b) neue wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 7'000.– pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 2'000.– nicht übersteigen;
- c) Grundstücke in das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke im Finanzvermögen zu verkaufen und zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

Artikel 41 Schulrat

Der Schulrat ist zuständig:

- a) neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 50'000.– pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 20'000.– nicht übersteigen;

- b) neue wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 7'000.– pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 2'000.– nicht übersteigen.

Artikel 42 Regionaler Sozialrat und Baukommission

Die Vertretung der Gemeinde Bürglen im regionalen Sozialrat und die Baukommission sind je zuständig, neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 25'000.– pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 5'000.– nicht übersteigen.

6. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 43 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat erstellt zusammen mit dem Schulrat und dem regionalen Sozialrat periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften.

² Die Finanzplanung ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

³ Der Gemeinderat ist abschliessend verantwortlich, den Finanzplan zu erstellen. Er zieht die Rechnungsprüfungskommission als beratendes Organ bei.

⁴ Der Gemeinderat hat den Finanzplan der Gemeindeversammlung periodisch zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

Artikel 44 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission wird an der Gemeindeversammlung gewählt. Mitglieder anderer Gemeindebehörden sind nicht wählbar.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

⁴ Die Amtsdauer der Rechnungsprüfungskommission beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Juli.

Artikel 45 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht.

² Die Rechnungsprüfungskommission hat zudem:

- a) die Behörden zu beraten, soweit finanzielle Belange zu beurteilen sind;
- b) als Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde zu wirken.

Artikel 46 Kontrollen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und auch unangemeldete Prüfungen, Stichproben und Kassarevisionen vorzunehmen.

² Bei Kontrollen sind mindestens zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission anwesend.

Artikel 47 Mittel

a) Grundsatz

¹ Die Mittel, die der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

³ Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich. Sie schlägt allfällige Massnahmen vor.

Artikel 48 b) Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission – nach Anhörung des Gemeinderats – fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 49 Publikationsorgan

¹ Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

² Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindkanzlei eingesehen werden.

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 50 Aufsicht

¹ Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem GEG und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

² Die Aufsicht des Regierungsrats über die Gemeinde richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 51 Rechtspflege

¹ Verfügungen der selbstständigen Kommissionen und solche des professionellen Sozialdienstes können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² Die Rechtspflege im Schulbereich richtet sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung.

³ Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹¹ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 52 Gebühren

¹ Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren.

² Die kantonale Gebührenverordnung¹² und das kantonale Gebührenreglement¹³ sind anzuwenden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

¹¹ VRPV, RB 2.2345.

¹² GebV, RB 3.2512.

¹³ GebR, RB 3.2521.

³ Im Rahmen von Absatz 1 und 2 können die Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich Gebühren-Richtlinien erlassen.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Rechtserlasse werden aufgehoben:

- a) die Gemeindeordnung vom 12. Dezember 1996;
- b) die Verordnung vom 24. Oktober 1991 über die Zuständigkeiten im Finanzbereich;
- c) die Verordnung vom 15. April 1982 für das Urnenbüro.

Artikel 54 Anpassung der Frankenbeträge

¹ Die in dieser Verordnung aufgeführten festen Frankenbeträge werden alle fünf Jahre angepasst. Die Anpassung richtet sich nach der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise. Ausgangspunkt ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2019.

² Der Gemeinderat berechnet die Abweichungen, rundet sie auf einen Fünfhunderterbetrag auf oder ab und gibt sie an der jeweiligen Rechnungsgemeinde bekannt.

Artikel 55 Übergangsbestimmung zu Artikel 21

Bis zum 31. Dezember 2020 bleiben die gewählten Mitglieder des Schulrats im Amt.

Artikel 56 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler

Der Gemeindegeschreiber: Stephan Huber

INHALTSÜBERSICHT

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE BÜRGLEN (GO)

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

- Artikel 1** Gegenstand
Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGE**

1. Abschnitt: **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

- Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 4 Formen der Ausübung

2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

- Artikel 5** Zuständigkeit
Artikel 6 Einberufung und Verfahren

3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

- Artikel 7** Zuständigkeit
 a) Abstimmungen
Artikel 8 b) Wahlen
Artikel 9 Verfahren
Artikel 10 Urnenbüro

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

1. Unterabschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

- Artikel 11** Grundsatz

2. Unterabschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

- Artikel 12** Unvereinbarkeit
Artikel 13 Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen
Artikel 14 Verfahren
Artikel 15 Aufgabendelegation
Artikel 16 Aktenübergabe und Archivierung

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

- Artikel 17** Zusammensetzung
- Artikel 18** Aufgaben
- Artikel 19** Ressortbildung
 - a) im Allgemeinen
- Artikel 20** b) Aufgaben

3. Abschnitt: **Schulrat**

- Artikel 21** Zusammensetzung
- Artikel 22** Aufgaben
- Artikel 23** Sekretariat

4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

- Artikel 24** Regionaler Sozialrat
- Artikel 25** Professioneller Sozialdienst

5. Abschnitt: **Kommissionen**

- Artikel 26** Grundsatz

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

- Artikel 27** Grundsatz

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

- Artikel 28** Begriff

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

- Artikel 29** Budget
 - a) Grundsatz
- Artikel 30** b) Antrag an die Gemeindeversammlung
- Artikel 31** c) Steuerfuss
- Artikel 32** d) Zeitpunkt des Beschlusses
- Artikel 33** Rechnung
 - a) Grundsatz
- Artikel 34** b) Nicht beanspruchte Kredite

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

- Artikel 35** Zusatzkredit und Kreditübertretung
- Artikel 36** Nachtragskredit und Kreditüberschreitung
- Artikel 37** Anwendung für weitere Behörden

4. Unterabschnitt: Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 38 Neue Ausgaben

Artikel 39 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

5. Unterabschnitt: Besondere Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 40 Gemeinderat

Artikel 41 Schulrat

Artikel 42 Regionaler Sozialrat und Baukommission

6. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 43 Grundsatz

3. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

Artikel 44 Zusammensetzung und Wahl

Artikel 45 Aufgaben

Artikel 46 Kontrollen

Artikel 47 Mittel

a) Grundsatz

Artikel 48 b) Beizug von Dritten

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 49 Publikationsorgan

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 50 Aufsicht

Artikel 51 Rechtspflege

Artikel 52 Gebühren

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 54 Anpassung der Frankenbeträge

Artikel 55 Übergangsbestimmung zu Artikel 21

Artikel 56 Inkrafttreten

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG (GVV)
(vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG)¹⁴ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹⁵,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

² Sie vollzieht Artikel 14 GEG.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das GEG bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

2. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 3 Vorsitz

¹ Das Gemeindepräsidium führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium den Vorsitz.

² Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung.

Artikel 4 Stimmzähler

¹ Der Gemeindeweibel oder die Frau Gemeindeweibel amtet als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Versammlung weitere Stimmzähler oder Stimmzählerinnen aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglieder der beantragenden Gemeindeorgane sein.

² Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

Artikel 5 Protokoll

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin oder deren Stellvertretung hat die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zu protokollieren.

² Das Protokoll wird vom Gemeinderat genehmigt. Nach der Genehmigung ist das Protokoll auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.

³ Berichtigungen zum Protokoll sind 20 Tage nach dessen Auflage beim Gemeinderat schriftlich beantragen.

¹⁴ RB 1.1111.

¹⁵ RB 1.1101.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat jedoch das Recht zu verlangen, dass der Einwand im Protokoll vermerkt wird.

3. Kapitel: **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 6 Öffentlichkeit

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht-stimmberechtigte Personen sind von den Stimmberechtigten getrennt zu platzieren.

² Der oder die Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht-stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert er oder sie diese Personen auf, sich der Stimme zu enthalten.

³ Der oder die Vorsitzende kann nicht-stimmberechtigte Personen aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

Artikel 7 Ausstandspflicht

¹ An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit das kantonale Recht oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

² Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 9 Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr

¹ Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

² Der oder die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen ausser Betracht. Für die Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der Stimmenden halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin das absolute Mehr, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte¹⁶ ist anwendbar.

¹⁶ WAVG, RB 2.1201.

Artikel 10 b) Form

¹ Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

² Wenn die Mehrheit der Stimmenden das vorgängig beschliesst, wird das Abstimmungs- oder Wahlergebnis geheim ermittelt. Dabei werden an der Versammlung Abstimmungs- oder Wahlzettel ausgeteilt, eingesammelt und ausgezählt.

Artikel 11 Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sofort darauf hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

2. Abschnitt: **Beteiligungs- und Antragsrecht**

Artikel 12 Beteiligungsrecht

¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

² Weicht ein Redner oder eine Rednerin vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er oder sie übermässig lang oder verhält er oder sie sich sonstwie missbräuchlich, wird er oder sie von der vorsitzenden Person ermahnt. Fruchtet die Mahnung nichts, kann die vorsitzende Person ihm oder ihr das Wort entziehen.

³ Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

Artikel 13 Antragsrecht

¹ Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Der oder die Vorsitzende oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Berichterstatter oder eine von ihm bezeichnete Berichterstatterin hat den Antrag zu erläutern.

² Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten. Zudem kann sie Ordnungsanträge nach Abs. 4 stellen.

³ Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

⁴ Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion;
- d) Anträge auf geheime Abstimmung über das Geschäft an der Gemeindeversammlung.

3. Abschnitt: **Abstimmungen**

Artikel 14 Verfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Abstimmung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der oder die Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderats zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern. Es dürfen jeweils nur zwei Anträge gegeneinander abgestimmt werden.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt.
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

³ Vor der Abstimmung wiederholt der oder die Vorsitzende die eingegangenen Anträge, nennt deren Antragsteller oder Antragstellerinnen und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

⁴ Nach der Abstimmung erklärt der oder die Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Bestehen darüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Feststellung des oder der Vorsitzenden bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

Artikel 15 Variantenabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

² Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der oder die Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 16 Grundsatzabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft.

² Der Grundsatzentscheid der Stimmberechtigten ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 17 Konsultativabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

² Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

4. Abschnitt: **Wahlen**

Artikel 18 Verfahren

¹ Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Sofern das Antragsrecht nicht dem Gemeinderat zusteht, fordert der oder die Vorsitzende die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

³ Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, eine anwesende stimmberechtigte Person verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde.

⁴ Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der oder die Vorsitzende stimmt über jede vorgeschlagene Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigen. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

Artikel 19 Vorgehen

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der oder die Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

² Ist der oder die Vorsitzende darüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner oder ihrer Erklärung angefochten, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt.

³ Ergibt sich dabei wiederum kein eindeutiges Ergebnis, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.

6. Abschnitt: **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

Artikel 20 Anfragerecht

¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

² Der Vertreter oder die Vertreterin des Gemeinderats oder der angesprochenen Behörde beantwortet die Anfrage, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ausnahmsweise kann er oder sie die Anfrage entgegennehmen und an der nächsten Gemeindeversammlung beantworten.

³ Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

Artikel 21 Vorschlagsrecht

¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand prüfe, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

² Der oder die Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 22 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

² Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler

Der Gemeindegeschreiber: Stephan Huber

INHALTSÜBERSICHT

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG (GVV)

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Artikel 1** Gegenstand und Zweck
- Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: **ORGANISATION**

- Artikel 3** Vorsitz
- Artikel 4** Stimmzähler
- Artikel 5** Protokoll

3. Kapitel: **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 6** Öffentlichkeit
- Artikel 7** Ausstandspflicht
- Artikel 8** Beschlussfähigkeit
- Artikel 9** Beschlussfassung
 - a) Massgebliches Mehr
- Artikel 10** b) Form
- Artikel 11** Rügepflicht

2. Abschnitt: **Beteiligungs- und Antragsrecht**

- Artikel 12** Beteiligungsrecht
- Artikel 13** Antragsrecht

3. Abschnitt: **Abstimmungen**

- Artikel 14** Verfahren
- Artikel 15** Variantenabstimmungen
- Artikel 16** Grundsatzabstimmungen
- Artikel 17** Konsultativabstimmungen

4. Abschnitt: **Wahlen**

- Artikel 18** Verfahren

5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

- Artikel 19** Vorgehen

6. Abschnitt: **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

- Artikel 20** Anfragerecht
- Artikel 21** Vorschlagsrecht

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Artikel 22** Inkrafttreten

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN (BVV)
(vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)¹⁷ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹⁸,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

Artikel 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

² Sie vollzieht Artikel 18 GEG.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Bürglen.

² Welche Gremien als «Behörde» im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG¹⁹.

2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV, dem GEG und der Gemeindeordnung (GO).

Artikel 4 Aufgabendelegation

Im Rahmen des GEG und GO können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behörden-ausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder einem oder einer Verwaltungsangestellten delegieren.

¹⁷ RB 1.1111.

¹⁸ RB 1.1101.

¹⁹ Art. 16 GEG.

2. Abschnitt: **Präsidium**

Artikel 5 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen zu sichern, kann das Präsidium vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

² Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

Artikel 6 Präsidialentscheid

¹ Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet das Präsidium.

² Der Beschluss des Präsidiums ist der Behörde nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 7 Stellvertretung

Wenn das Präsidium verhindert ist, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben. Ist auch dieses verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied dessen Aufgaben.

Artikel 8 Unterzeichnung

¹ Das Präsidium unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär oder der Sekretärin die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

² Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär oder der Sekretärin delegieren.

3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

¹ Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

² Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 10 Beschlussfassung

¹ Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

² Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, zu stimmen und zu wählen.

³ Der oder die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er oder sie den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

⁴ Die gefassten Beschlüsse sind für das ganze Kollegium verbindlich.

Artikel 11 Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidium vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Artikel 12 Vorsitz

Der Präsident oder die Präsidentin der Behörde leitet die Verhandlungen.

Artikel 13 Weitere Teilnehmer

¹ Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

² Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beiziehen, wenn besondere Gründe das rechtfertigen.

2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

Artikel 14 Einberufung und Sitzungsrhythmus

¹ Das Präsidium beruft die Sitzungen der Behörde ein. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

² Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte zu erwähnen, die behandelt werden sollen. Zudem ist darauf hinzuweisen, wenn die Unterlagen zur Einsicht aufliegen.

³ Der Gemeinderat beschliesst zu Beginn der Amtsperiode, in welchem Zeitabstand er seine ordentlichen Sitzungen abhält.

Artikel 15 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidiums, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in ausserordentlichen Fällen gestattet.
- b) Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.
- c) Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen und die Anträge vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung

¹ Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

² Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmen.

Artikel 17 Beratung

¹ Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet das Präsidium oder der Sekretär oder die Sekretärin darüber.

² Anschliessend eröffnet der Präsident oder die Präsidentin die Diskussion. Das Wort wird so lange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beantragt und beschlossen wird.

Artikel 18 Anträge
a) zur Sache

¹ Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

² Anträge zur Sache nach Absatz 1 und Wahanträge werden regelmässig mündlich eingebracht.

Artikel 19 b) Ordnungsanträge

¹ Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

² Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 20 Beschlüsse

a) Form

¹ Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn drei Mitglieder das verlangen.

² Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

Artikel 21 b) Vorgehen

¹ Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der oder die Vorsitzende über das Geschäft abstimmen.

² Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann der oder die Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 22 c) Zirkularbeschluss

¹ In zeitlich dringenden Fällen kann die Behörde Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

² Darüber ist an der nächsten Sitzung zu informieren und die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

Artikel 23 d) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das verlangen.

Artikel 24 Protokoll

¹ Der Sekretär oder die Sekretärin oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung führt und unterzeichnet das Protokoll. Dieses ist zudem vom Gemeindepräsidium oder von dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

² Das Protokoll nennt mit Namen die abwesenden und die im Ausstand befindlichen Behördenmitglieder. Es enthält zudem alle Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen. Jedes Behördenmitglied kann verlangen, dass sein Votum protokolliert wird.

³ Das Protokoll wird allen Behördenmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung.

Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

¹ Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

² Die Behörde kann beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

³ Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

² Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler

Der Gemeindegeschreiber: Stephan Huber

INHALTSÜBERSICHT

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN (BVV)

1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

- Artikel 1** Gegenstand
Artikel 2 Geltungsbereich

2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 4 Aufgabendelegation

2. Abschnitt: **Präsidium**

- Artikel 5** Vorsorgliche Massnahmen
Artikel 6 Präsidialentscheid
Artikel 7 Stellvertretung
Artikel 8 Unterzeichnung

3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 9** Beschlussfähigkeit
Artikel 10 Beschlussfassung
Artikel 11 Teilnahmepflicht
Artikel 12 Vorsitz
Artikel 13 Weitere Teilnehmer

2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

- Artikel 14** Einberufung und Sitzungsrhythmus
Artikel 15 Unterlagen
Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung
Artikel 17 Beratung
Artikel 18 Anträge
a) zur Sache
Artikel 19 b) Ordnungsanträge
Artikel 20 Beschlüsse
a) Form
Artikel 21 b) Vorgehen
Artikel 22 c) Zirkularbeschluss
Artikel 23 d) Rückkommen
Artikel 24 Protokoll
Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Artikel 26** Inkrafttreten

VERORDNUNG ZUR BEREINIGUNG VON RECHTSERLASSEN (BeV)
(vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung²⁰,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, verschiedene Rechtserlasse, die durch das übergeordnete Recht überholt oder heute nicht mehr zweckmässig und nötig sind, aufzuheben oder zu ändern bzw. zu bereinigen.

Artikel 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Rechtserlasse werden aufgehoben:

1. Beschluss vom 13. Juni 1985 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
2. Reglement vom 16. Dezember 1993 über den schulzahnärztlichen Dienst der Gemeinde Bürglen
3. Verordnung vom 13. Juni 1975 über die Gebäudenummerierung in Bürglen
4. Verordnung vom 9. April 1992 über den Walter-Arnold-Fonds
5. Reglement vom 21. November 2000 für den Gemeindeweibel von Bürglen
6. Reglement vom 8. Oktober 1981 über den Betrieb und Unterhalt der Totenkapelle
7. Anhang zum Reglement des Schulrats vom 1. August 2004 für den Mittagstisch der Gemeinde Bürglen

Artikel 3 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Reglement vom 10. Mai 2001 über das Personalrecht

Titel

Personalverordnung (PV)

Artikel 1 Absatz 1 letzter Satz

Der letzte Satz von Artikel 1 Absatz 1 wird gestrichen.

Artikel 2 Besondere Bestimmungen der Gemeinde im Allgemeinen
a) Anstellungs- und Wahlbehörde

Soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, ist Anstellungs- und Wahlbehörde:

- a) der Gemeinderat für das Verwaltungspersonal;
- b) der Schulrat für die Lehrerschaft und die Schulleitung.

²⁰ Der erwähnte Artikel setzt voraus, dass die neue Gemeindeordnung vorgängig beschlossen wird.

Artikel 2a b) Arbeitszeitrahmen

Der Arbeitszeitrahmen richtet sich nach Artikel 9 des kantonalen Personalreglements²¹. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen davon beschliessen.

Artikel 2b c) Schalteröffnungszeiten

Der Gemeinderat bestimmt die Schalteröffnungszeiten.

Artikel 2c d) Sitzungsgeld

Nimmt eine angestellte Person der Gemeinde ausserhalb der Arbeitszeit an Sitzungen oder Delegationen teil, hat sie Anspruch auf eine Sitzungsgeldentschädigung nach der Amtsentschädigungsverordnung²². Der Anspruch entfällt, wenn diese Überzeit nach den Bestimmungen über die Überstundenarbeit kompensiert oder vergütet wird.

Artikel 2d e) Spesen

Ausgewiesene Spesen der angestellten Personen der Gemeinde werden nach den Bestimmungen der Amtsentschädigungsverordnung²³ vergütet.

Artikel 3 Besondere Bestimmungen der Gemeinde für die Lehrerschaft, die Schulleitung und den Schulbetrieb

¹ Für die Lehrerschaft und die Schulleitung bleiben die besonderen Vorschriften des Kantons vorbehalten, namentlich was die Pflichtpensen, die Ferien und die Arbeitszeit betrifft.

² Der Schulrat kann in einem Reglement besondere Bestimmungen erlassen, um den Schulbetrieb geordnet zu gestalten. Insbesondere kann er Vorschriften erlassen, um Lehrpersonen zu ermöglichen, das Dienstaltersgeschenk in Form von Entlastungslektionen zu beziehen.

2. Friedhofreglement vom 29. April 1999

Titel

Friedhofverordnung

Artikel 2 Absatz 3

Der Betrieb und der Unterhalt der Friedhofanlagen obliegen dem römisch-katholischen Kirchenrat. Artikel 14a (Totenkapelle) bleibt vorbehalten.

Artikel 13 Kosten

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Tarifreglement zur Friedhofverordnung. Er setzt die Tarife so fest, dass die Gesamtkosten gedeckt sind und die einzelne Gebühr verhältnismässig ist.

² Die Gemeindeverwaltung stellt die Kosten nach dem Tarifreglement in Rechnung.

²¹ PR; RB 2.4213.

²² Verordnung vom 22. November 2018 über die Amtsentschädigungen, Sitzung- und Taggelder sowie Spesenvergütungen.

²³ Verordnung vom 22. November 2018 über die Amtsentschädigungen, Sitzung- und Taggelder sowie Spesenvergütungen.

Artikel 14a Totenkapelle (neu)

- ¹ Die Einwohnergemeinde erstellt die Totenkapelle als offizielle Aufbahrungsstätte.
- ² Der Gemeinderat betreibt, unterhält und verwaltet die Totenkapelle und deren Aussenanlagen. Er kann dazu entsprechende Weisungen erlassen.
- ³ Das Aufbahnen von Verstorbenen in der Totenkapelle ist mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.

3. Verordnung vom 22. November 2018 über die Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen

Titel

Amtsentschädigungsverordnung (AEV)

Ziffer 3a Einzelne Beauftragte (neu)

- ¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite bestimmt der Gemeinderat die Entschädigung einzelner Beauftragter.
- ² Wenn nichts anderes bestimmt wird, erhalten die einzelnen Beauftragten die Sitzungsgelder sowie die Spesenvergütung nach dieser Verordnung.

Artikel 4 Verordnung über den Mittagstisch

Die Verordnung über den Mittagstisch, wie sie im Anhang enthalten ist, wird erlassen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler

Der Gemeindegeschreiber: Stephan Huber

Anhang

Verordnung über den Mittagstisch

VERORDNUNG ÜBER DEN MITTAGSTISCH

(vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung²⁴,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt, allen Kindern der Bürgler Schulen und Kindergärten ein einfaches, ernährungsmässig sinnvolles Mittagessen anzubieten.

² Zudem vollzieht sie das Grundrecht der Rechtsgleichheit gegenüber Schülerinnen und Schülern mit weitem oder gefährlichem Schulweg.

Artikel 2 Kosten a) Grundsatz

¹ Die Eltern haben grundsätzlich die vollen Kosten der Mittagsverpflegung ihrer Kinder zu bezahlen.

² Als volle Kosten gelten die effektiven Auslagen für den Verpflegungsdienst, namentlich die Kosten für das Menü sowie die Kosten für das Küchen- und Aufsichtspersonal.

³ Der so errechnete Betrag wird auf den nächsten halben oder ganzen Franken auf- oder abgerundet.

Artikel 3 b) Kosten für Kinder mit weitem oder gefährlichem Schulweg

¹ Für Kinder mit weitem oder gefährlichem Schulweg wird der Kostenbeitrag der Eltern wie folgt ermässigt:

a) Die Eltern haben ein Drittel der vollen Kosten zu bezahlen.

b) Zudem wird dieser Elternbeitrag wie folgt abgestuft:

1. Für das erste Kind ist der ganze Drittel der vollen Kosten zu bezahlen;

2. für das zweite und für jedes weitere Kind ist ein Sechstel der vollen Kosten zu bezahlen.

² Der Schulrat legt den Kreis der Kinder mit weitem oder gefährlichem Schulweg fest.

Artikel 4 Vollzug

¹ Der Schulrat vollzieht diese Verordnung.

² Er erlässt ein Reglement über die Einzelheiten zum Mittagstisch, namentlich betreffend die Infrastruktur, die Öffnungszeiten, die An- und Abmeldungen, die Aufsicht, die Rechnungstellung und dergleichen.

²⁴ Der erwähnte Artikel setzt voraus, dass die neue Gemeindeordnung vorgängig beschlossen wird.

Artikel 5 Übergangsbestimmung zu Artikel 3

Der Elternbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a beträgt für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 höchstens Fr. 3.–. Ab dem Schuljahr 2021 errechnet der Schulrat diesen Elternbeitrag nach den Vorgaben dieser Verordnung.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler

Der Gemeindegeschreiber: Stephan Huber